

## Was zur Altersvorsorge geschrieben wurde

### Übergabeverträge im Wandel der Generationen

Von *Brunhilde Miehe*, Kirchheim-Gershausen

Während Arbeiter bereits seit 1889 eine Altersrente bezogen, mussten Landwirte weiterhin mit ihren Erben über einen Übergabevertrag ihr Auskommen im Alter sichern. Erst seit dem 1.10.1957 bekamen und bekommen auch Bauern eine Rente. „Ursprünglich war die Altersrente der Landwirte als Taschengeld für den Hofabgeber gedacht. Daher ist die von den Landwirtschaftlichen Altersklassen gewährte Rente auch heute noch nicht als Vollversorgung zu verstehen. Der Landwirt im Ruhestand hat üblicherweise weitere Einnahmequellen, z. B. aus dem Hofübergabevertrag, das so genannte Alenteil... Der Beitrag für die Landwirte ist ein Einheitsbetrag...“ (Wikipedia)

Da das Zusammenleben von „Alt und Jung“ oft Probleme und Zwistigkeiten mit sich brachte, mussten sich die Hofabgeber gegenüber ihren Erben in vielerlei Hinsicht absichern. Nur „was geschrieben stand“, wurde von vielen Erben auch tatsächlich an die Eltern gegeben bzw. diesen zugestanden. Und das, was geschrieben stand, musste schließlich alle Lebensbereiche abdecken; hatte man doch ansonsten im Alter keinerlei weiteren Einkünfte oder Versorgungsansprüche, u. a. auch nicht seitens des Staates. Nicht zuletzt mussten im Übergabevertrag auch die anderen nicht Hof übernehmenden Kinder der Hofabgeber anteilmäßig bedacht werden und vom Hof erben „ausgezahlt“ werden.

Da die Übergabeverträge auch indirekt die Lebensverhältnisse der Menschen mit ihren jeweiligen Bedürfnissen bzw. Ansprüchen widerspiegeln, seien einige im Folgenden im Detail aufgeführt. Und zwar sei dies schwerpunktmäßig an den Verträgen einer Familie, und zwar diese von der jeweils übernächsten Generation, aufgezeigt, sodass auch der Wandel im Laufe der Zeit transparent wird.

#### Übergabeverträge der Familie Heß

Verfolgen wir nun exemplarisch die Übergabeverträge der Familie Heß aus Mühlbach über einen Zeitraum von über hundert Jahren. Familie Heß bewirtschaftete über Generationen einen mittelgroßen Bauernhof mit 11 Hektar Land.



Gehöft der Familie Heß, Mühlbach (Aufn. 2001)

So werden die Übergabeverträge anderer mittelgroßen Bauern ähnlich verfasst worden sein, die der Großbauern und „kleinen Leute“ werden sich aber in der Regel abgehoben haben.

#### Übergabevertrag von 1860

„Raboldshausen, den 11. August 1860... erschienen vor Kurfürstlichem Justizamt dahier: der Ackermann Heinrich Heß, Justus Sohn und dessen Ehefrau Anna Christine, geb. Schmidt von Mühlbach überreichen Steuerbuchs Auszug mit aufgeschriebenen Bescheinigungen über bezahlte Steuern und Abgaben in Anl. 1 und erklären die hierin verzeichneten Immobilien als Haus, Scheuer mit Stallungen und Hofraide, Gemeindnutzen... (es folgen die Auflistung der Feld- und Wiesengemarkungen) nebst Schiff und Geschirr; dem vorhandenen Rindvieh, 30 Stück Schafen, sämtlich vorhandenes Geschirr; namentlich zwei kompletten Wagen, zwei Pflügen, zwei Eggen, sowie allem vorhandenem Hausrath ha-

ben wir unserem Sohn dem Ackermann Heinrich Heß zu Mühlbach für die Anschlagssumme von neunhundertundfünfzig Thaler (950) unter nachstehenden Bestimmungen übergeben.

§ 1 Von dem Anschlagspreise sind zu zahlen:

1. an Justus Heß zu Mühlbach eine Handscheinschuld von 100 Talern
2. an Jacob Stippich daselbst dergl. 50 Taler
3. an die Übergeber Nothgeld 100 Taler
4. an Erbgeldern
  - a) an Johann George Heß 130 Taler
  - b) an Justus Heß 130 Taler
  - c) an Anna Margarethe Heß 50 Taler
  - d) an Anna Margarethe Heß, die Jüngere 130 Taler
  - e) an Martha Elisabeth Heß 130 Taler
  - f) an Anna Maria Heß 130 Taler

Summa 950 Taler

§ 2 Das Erbgeld der Geschwister des Übernehmers wird vom 1. Januar 1861 fällig oder ist von da an mit 4% zu verzinsen.

*mit Zustimmung und Aufzeichnung des Erblassers*  
*Heinrich Heß*  
*Landwirt + + + Landwirt Heß*  
*Heinrich Heß*

**Unterzeichnung des Übergabevertrages von Heinrich Heß und Ehefrau – diese unterzeichnete mit 3 Kreuzen – aus dem Jahre 1860.**

§ 3 Der Übernehmer muss an seine Geschwister und zwar bei deren Verheirathung:

I an die Schwester Anna Maria Heß einen Kleiderschrank, einen Brotschrank, eine Bettspanne, zwei Decken, zwei Kissen (beides mit Überzügen), ein Pfuhl, zwei Betttücher, ein Wagentuch, eine Breche, ein Schwingstock, eine Schwinde, einen Haspel, eine Mistgabel, eine Kartoffelharke, einen tannernen Eimer, einen Kupfernen Kaffeekeffel, ein Kucheneisen, zwei gelbe blecherne Schöpflöffel, eine Holzmetze, ein Lehnstuhl, eine Gießkanne, einen Waschkorb, ein Spaarheerdstöpfchen, ein Grabscheit, eine Kötze (Alles und) dreißig Gebunde Flachs, vier Metzen (1 Metze=18,19 Pfund, d. V.) Lein, vier Steige Leinentuch, einen blauen Tuchrock oder statt dessen 5 Taler Geld, ein jähriges Rind oder statt dessen 15 Taler Geld, beides nach Wahl der Berechtigten, sowie unentgeltliche Fütterung eines Schafes bis zur Verheirathung der Schwester.

II an die Schwester Anna Margarethe die Jüngere ein jähriges Rind oder statt dessen 15 Taler Geld nach Wahl der Berechtigten und Fütterung eines Schafes bis zur Verheirathung.

III der Schwester Martha Elisabeth desgleichen wie vor

IV an den Bruder Justus Heß einen neuen Kleiderkasten, ein Webegestell mit Spulrad und einen neuen Tuchrock oder statt des letzteren 5 Thaler Geld und das Bett der Übergeber nach deren Tode. Auch hat er denselben eine Profession erlernen zu lassen und für die Lehre ihm 10 Thaler zu zahlen, welche am 31. Dezember 1861 fällig werden oder von da an mit 5% zu verzinsen sind.

§ 4 Die oben genannten Geschwister des Übernehmers behalten bis zu ihrer Verheirathung den freien Ein- und Ausgang im Hause, sowie die Kammer über der Küche zum Mitgebrauch für die Aufbewahrung ihrer Sachen.

§ 5 Die Übergeber behalten sich den lebenslänglichen freien Einsitz im Wohnhaus und einen gewissen jährlichen Auszug vor und zwar:

A zum Einsitze die oberste Stube mit der daran stoßenden Kammer, welche wohnbar gerichtet sein müssen. Sollte es ihnen aber nicht anstehen, in der obersten Stube zu wohnen, so wollen sie ihren Aufenthalt in der gemeinschaftlichen Wohnstube haben und ihr Bett in die daranstoßende Kammer stellen. Sodann Raum auf dem Boden zum Legen der Früchte, Platz im Keller zum Legen der Kartoffeln und Platz im Garten zum Bleichen des Tuchs.

B an Auszugsleistungen wenn sie nicht vorziehen sollten, mit dem Übernehmer an einem Tisch zu essen: zwei Viertel (1

Viertel=3 Zentner, d. V.) Korn, ein Viertel Weizen, ein halbes Viertel Gerste, vier Metzen (1 Metze=18,19 Pfund d. V.) Erbsen, zehn Viertel Kartoffeln, eine halbe Metze welsche Bohnen, das nötige Sauerkraut, vier Metzen Herbstlein, zehn Gebund bis zum Spinnen gereinigten Flachs, ein fettes Schwein oder 12 Thaler Geld nach Wahl der Übergeber, zwei trächrige Schafe und die abfallenden Lämmer, eine fette Gans mit den Federn wie sie dieselben von Anfang trägt (Lieferungszeit Christag), den dritten Teil alles gezeigten Obstes, vier Steigen Beiderwand, die Benutzung einer von den Übergebern zu wählenden Kuh sowohl hinsichtlich des Milchertrags, als auch der davon fallenden Kälber, welche der Gutübernehmer mit seinen übrigen Kühen an einer Krippe zu füttern hat; freien Brand in Stube, im Backofen und auf dem Herd; freie Leistung aller Fuhren und den Mitgebrauch sämtlichen Hausrathes.

§ 6 Wollen Übergeber den gemeinschaftlichen Haushalt aufgeben, so können sie dies nur zu Michaeli (29.9., d. V.) tun und werden die Auszugsleistungen zu Michaeli eines jeden Jahres für das folgende Jahr fällig.

§ 7 Nach dem Tode eines der Übergeber fällt der Auszug zur Hälfte ab und nur die angegebene Quantität Weizen bleibt ganz bestehen, was nach dem Tode beider Übergeber aber von den Auszugsleistungen und dem Nothgelde rückständig ist, fällt an den Übernehmer zurück, dagegen muß dieser die ersten frei und standesgemäß beerdigen lassen.“

In § 8-10 werden noch rechtliche Handhabungen aufgeführt. Der Übergabevertrag wurde schließlich von Heinrich Heß und Handzeichen xxx (drei Kreuze) der Ehefrau Heß – diese konnte offensichtlich noch nicht schreiben – und Sohn Heinrich Heß unterzeichnet.

### **Übergabevertrag der übernächsten Generation aus der Zeit um 1920**

„zwischen

1. Dem Landwirt Heinrich Heß und dessen Ehefrau Elisabeth Heß geb. Ehrhard als Übergeber

2. dessen Sohn Martin Heß als Übernehmer

die unter 1 genannten Übergeber geben dem unter 2 genannten Übernehmer ihre sämtliche in hiesiger Gemarkung gelegenen Immobilien nebst Wohnhaus, Scheuer u. Stallung, mit allen darauf hafteten Lasten und Beschwerden, wie sich im Grundbuch von Mühlbach Band IV Artikel 144 befindet, sowie das vorhandene Vieh und landwirtschaftliche Geräte nach dem jetzigen Besitzstande für die Veranschlagsumme 13.500 Mark, die Veranschlagsumme soll Übernehmer zahlen,

12.000 Mark sofort an Übergeber 1.500 Mark bleiben als Not- und Zehrpennig für die Übergeber stehen, sind jedoch auf Verlangen der Übergeber zu zahlen.

§ 1 Übernehmer soll den Übergebern lebenslänglich folgenden Auszug gewähren

1. Jährlich 8 Ztr. Roggen
2. " 6 Ztr. Weizen
3. " ½ Ztr. Gerste
4. " 20 Pfd. Erbsen, 5 Pfd. Kochbohnen
5. " 15 Ztr. gute Speisekartoffeln im Sommer zur Zeit, wo neue Kartoffeln geholt werden, muß Übernehmer neue Kartoffeln liefern.
6. " 4 Ar gut gedüngtes Land zur Gemüsepflanzung nach Wahl der Übergeber
7. " den 4ten Teil vom vorhandenen Grabgarten
8. " ein fettes Schwein, welches ausgeschlachtet 2 Ztr. wiegen muß, mit dem vorhandenen Eingeweide. Sollten Übergeber mit dem Übernehmer vom Tisch essen, so hat der Übernehmer 1 Ztr. von seinem Schwein dem Übergeber doch nebenbei zu liefern.
9. " 150 Stück gesunde Hühner Eier
10. " 2 fette Gänse mit Federn, wo 1 Gans wenigstens 10 Pfd. wiegt.
11. " den 3ten Teil vom gezogenen Obst
12. " Täglich 1 Ltr. frische Kuhmilch/Vollmilch
13. " 1 Pfd. frische Butter wöchentlich
14. " Wöchentlich 6 Mark Taschengeld
15. " 1 Steige Tuch
16. " 2 Stück Mutterschafe und die davon abfallenden Lämmer und dieselbe muß Übernehmer mit füttern
17. " monatlich 1 Pfd. Seife
18. " jährlich 1 Pfd. Salz

§ 2

Übergeber behalten im unteren Stock hinter der Wohnstube die Kammer und Stube, im zweiten Stock über der Küche die Kammer als alleinige Wohnung so wie Platz im Keller zur Aufbewahrung der Gemüse vor.

§ 3

Übernehmer hat dem Übergeber freien Brand von gesundem trockenem Buchenholz zu stellen. Sollten Übergeber in die Stadt oder sonst wo hin wollen, so hat Übernehmer 1 Pferd mit dem Personwagen demselben frei zu stellen.

§ 4

Übergeber behalten sich freien Mitgebrauch des Hausgerätes vor, sowie frei in dem Ofen und auf dem Herd zu kochen.

§ 5

Übernehmer hat seinem Bruder Konrad Heß 1. Ein zweitürigen Kleiderschrank, 1 Glasschrank, 1 Bett mit Matratzen, 1 Tisch zum Ausziehen, 6 Stühle, 1 Sopha oder 500 Mark zu gewähren. Ferner seiner Schwester Margaretha Heß und Konrad Heß freien Ein und Ausgang, bis zur Verheirathung Platz zu Aufbewahrung ihren Sachen, Lagerstätte in Krankheitsfällen zu gewähren.

§ 6

Sollten Übergeber schwach und gebrechlich werden, dass sie sich nicht rein und

ganz halten können, so hat Übernehmer solches frei zu besorgen, auch in Krankheitsfällen hat er für freie Aufwartung zu sorgen, sowie für ärztliche Behandlung und Arznei zu sorgen. Auch muß Übernehmer die Übergeber frei in Kleider u. Schuh halten.

§ 7

Sollte eines der Übergeber versterben, so behält der Überlebende vom obigen Auszug insoweit er in Nahrungsmittel besteht noch 2/3, das übrig bleibt, voll besteh.

§ 8

Übernehmer muß die Übergeber dereinst standesgemäß beerdigen lassen.

§ 9

Sollte nach dem Übergeber Tot vom obigen Auszug sowie Not- und Zehrpfnennige noch vorhanden sein, so fällt solches an den Übernehmer allein zurück und solch auf Todesschein gelöscht werden.“

**Übergabevertrag des Großbauern Grenzebach aus Niederaula**

Zum Vergleich sei der Auszug eines Übergabevertrages der Witwe eines Großbauern (30 ha) aus dem Jahre 1919 angeführt. Diesbezüglich sei angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe noch drei unverheiratete Kinder, von denen eines leicht behindert war, bei der Mutter lebten.

§ 2

„Als Entgelt für die Überlassung des Guts hat Übernehmer seiner Mutter 6000 M. – sechstausend M. – zu zahlen, seinen 3 Geschwistern je 5000 M. – fünftausend M. –, und Auszugs- und Einsitzrechte zu gewähren...“

§ 3

Außer den Herauszahlungen hat Übernehmer zu liefern:

- a) Seinen beiden Brüdern und vor der Verheiratung je ein einjähriges Fohlen oder nach ihrer Wahl den Wert, den ein solches dann haben wird,
- b) Seiner Schwester vor der Verheiratung ein zweijähriges Rind und nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres 15 Pfund gute Bettfedern.

§ 4

Die Übergabe erfolgt mit dem Tag der Auflassung. Mit der Übergabe gehen Gefahr, Nutzungen und Lasten auf den Übernehmer über.

§ 5

Die Einsitz- und Auszugsrechte der Übergeberin bestehen aus folgenden Leistungen:

- a) als Wohnung die 2. Etage, ausgenommen die erste Stube links. Freie Beleuchtung und freier Brand. Das Holz muß so zerkleinert sein, daß es im Ofen und Herd verwendet werden kann. Herbeischaffung bis zur Brandstelle. Übergeberin darf in die Wohnung auch andere Personen aufnehmen. Übernehmer hat die Wohnung in Stand zu halten.
- b) Wartung und Verpflegung sowohl in gesunden als in kranken Tagen, freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel, im Todesfall freie ortsübliche Beerdigung.
- c) Freier Umgang im Haus und Hof. Will Berechtigter ausfahren, ist ihr ein Fuhrwerk mit Kutscher vom Hof zu stellen.
- d) Freie Wäsche.
- e) Jährlich: Nach Wahl der Berechtigten 12 Zentner Korn oder Brot nach Bedarf. 8 Zentner Weizen. Je 20 Pfund Gerste, Erbsen, Bohnen, Hafermehl, Gries. 30 Zentner Kartoffeln. 10 Liter Oel. 300 Stück Eier. Ein Sechstel vom Garten, mit dem nötigen Dünger zum Ausstellen. Ein Vier-



**Familie Elisabeth und Heinrich Heß mit Kindern, 1.v.l. Martin Heß (die Mutter und rechte Tochter in Tracht, die linke Tochter in modischer Kleidung) Mühlbach um 1920.**

tel vom Obst. Ein Schwein nicht unter 300 Pfund. 3 Pfund Wolle. 4 fette Gänse mit Federn, nicht unter 12 Pfund. 3 schlachtreife Hähne und 2 Hühner. Nutzen von einer Kuh mit Kalb. Steht die Kuh trocken, dann die Woche 1 ½ Pfund Butter und für den Tag 2 Liter Milch. 3/10 gebrechter Flachs. 1 Metze Krautland. Das nötige Kraut zum Kochen aus dem Faß.“

**Übergabevertrag von 1983**

Nun zurück zur Familie Heß aus Mühlbach. Als der übernächste Erbe Helmut Heß 1983 sein Erbe antreten wollte, gab es bereits die Altersrente für Landwirte. Dennoch behielten sich seine Eltern gewisse Leistungen vor:

- a) Den Einsitz im gesamten Wohnhaus... Die Berechtigten haben ungehindert Zutritt zu Haus, Hof, Garten, Feld und allen

Grundstücken. Der Übernehmer verpflichtet sich zur Erbringung der folgenden Auszugsleistungen:

- 1) jährlich  
1,5 Zentner Weizenmehl und 4 Zentner gut verlesene Speisekartoffeln, weiter ein Schwein im Lebendgewicht von 3,0 Zentnern, dazu Metzger, Därme, Gewürze und sonstige Unkosten frei,
- 2) wöchentlich  
3 kg Brot oder Brötchen, ½ kg Butter und 10 Eier.

Soweit die übernehmende Leistung nicht im Monat nach Fälligkeit abgerufen oder abgenommen sind, gelten die im Vormonat fällig gewordenen Auszugsleistungen als erlassen.

Die Berechtigten können anstelle der Naturalien auch die Auszahlung des Gegenwertes auf der Grundlage der Erzeuger-



**Gehöft der Familie Grenzebach aus Niederaula (Aufn. um 1910).**



**Brautpaar Martin Heß und Maria Heß, geb. Möller (Aufn. 1921, Mühlbach) - Maria Heß in städtischer Kleidung.**

preise verlangen. Wird der Auszug außerhalb des Hauses in Natur verlangt, so müssen die Berechtigten die Naturalien selbst abholen.

Sollte der Übernehmer einen Betriebszweig einstellen und die Auszugsleistungen nicht mehr selbst erzeugen, so ist auch er berechtigt, den Gegenwert der Naturalien auf der Grundlage der Erzeugerpreise auszuzahlen.

Der Übernehmer übernimmt ferner folgende Verpflichtungen:

- Die Instandhaltung und Reinigung von Kleidung und Wäsche, soweit die Berechtigten dazu nicht mehr in der Lage sind,
- Freies Wasser, freien Brand oder Heizung sowie freien Strom (auch für elektrische Geräte),
- Freie ortsübliche Beerdigung nebst Setzung eines Grabsteins für beide Eltern. Evtl. anfallende Sterbegelder sind hierfür zu verwenden.

### **Übergabevertrag der Arbeiterfamilie Kurz aus Gershausen von 1962**

Obwohl der Übergeber als Arbeiter einen Lohn und später eine Rente bezog, hat er sich auch den Bezug von gewissen Naturalien, die aus der kleinen, 1,77 ha großen, Landwirtschaft erwirtschaftet wurden und werden, „schreiben“ lassen. Der Übergabevertrag lautet so wie folgt: „Der Übergeber überläßt hiermit seinem Sohn, seinen gesamten Grundbesitz in der Größe von 1,77 ha, nebst dem toten und lebenden Inventar und den landwirtschaftlichen Vorräten.

Der Einheitswert beträgt 3.800,--DM. Das Mobiliar und die Wäsche bleiben von der Übergabe ausgeschlossen...

#### **§ 4**

Der Erwerber räumt hiermit seinen Vater auf dem vorgenannten Grundstück nachstehendes lebenslängliches Einsitz- und Auszugsrecht ein.

Einsitzrecht:

Der Berechtigte hat den lebenslänglichen freien Einsitz in den zu ebener Erde rechts vom Hauseingang gelegenen 2 Stuben nebst Küche sowie das Mitbenutzungsrecht von Boden, Keller, Pumpe, Abort, Bad, Räucherzimmer, sowie freie Wege und Stege auf dem gesamten

Grundstück. Er hat Anspruch auf freies Licht und freien Brand sowie auf ein angemessenes christliches ortsübliches Begräbnis.

Sollte der Veräußerer sich wieder verheiraten, hat seine neue Ehefrau dasselbe Einsitzrecht, das jedoch erlischt, wenn diese sich wieder verheiratet.

Der monatliche Mietwert der Einsitzzimmer beträgt 40,- DM.

Der Berechtigte hat ferner den Mitgebrauch der Küche, des Küchenherdes und der Küchengeräte. Die Einsitzzimmer sind stets wohnlich zu halten, der Veräußerer ist in alten und kranken Tagen entsprechend zu betreuen.

Auszugsrecht:

Der Berechtigte hat nach freier Wahl entweder freies Essen und Trinken am Tisch zu erhalten oder nachstehenden Naturalauszug, der in guter Beschaffenheit frei in die Auszugswohnung zu liefern ist. Die näheren Lieferzeiten bestimmt der Berechtigte.

Jährlich: 4 Ztr. Roggen, 3 Ztr. Eßkartoffeln, Frühkartoffeln nach Bedarf vom Felde, wenn vorhanden, das erforderliche Gemüse aus dem Garten, Sauerkraut aus der Bütt, 1/3 des jeweils geerntete Obstes, 50 Hühnereier zur Legezeit, die Hälfte eines Schlachtschweines von insgesamt 240 Pfund, dazu Metzger, Därme und Gewürz, frei,

Wöchentlich: ½ Pfund gute Butter,

Täglich: 1 l Milch, wie sie von der Kuh kommt.“

### **Übergabevertrag der Handwerkerfamilie Klee aus Schenksolz vom Jahre 1970**

Die Übergeber übertragen hiermit ihrem Sohn, das „eingetragene Grundvermögen, bestehend aus einer kleinen Landwirtschaft in Grösse von 2 ha. Mitübertragen werden die aufstehenden Baulichkeiten, das gesamte lebende und tote Inventar, die vorhandenen Wirtschaftsvorräte und die Geschäftsanteile des Übergebers an der Molkereigenossenschaft in Bad Hersfeld und der Raiffeisenkasse in Sch. sowie an der Dreschgemeinschaft in M...“

Die Übergeber erhalten folgenden lebenslänglichen und unentgeltlichen Einsitz und Auszug:

„a) Den Sitz im Hause Sch. – und zwar in den im oberen Stockwerk gelegenen beiden Zimmern, die zur Ostseite hinaus führen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Mitbenutzung der gemeinschaftlich genutzten Räume sowie sämtlicher sanitärer und technischer Einrichtungen des Hauses, soweit sie allen Hausbewohnern dienen. Darunter fällt die Mitbenutzung des Bades, des Trockenplatzes, der Waschküche, der Gefriertruhe sowie angemessener Platz im Keller und auf dem Boden. Der Übernehmer hat die Räume dann zu reinigen, wenn die Berechtigten dazu nicht mehr in der Lage sind. Die Berechtigten haben ungehindert Zutritt zu Haus, Hof, Garten und Feld und allen Grundstücken. Die Berechtigten können auch jederzeit in ihren Einsitzräumen Besuch empfangen. Zum Sitz gehört freies Wasser, freien Brand u. freien elektr. Strom.

b) Beköstigung am gemeinsamen Tisch des Übernehmers. Die Kost ist in einer dem Gesundheitszustand der Berechtigten zuträglichen Weise zu bereiten. Auf Wunsch der Berechtigten sind ihnen Speisen und Getränke in den Einsitzräumen aufzutragen. Anstelle der zubereite-

ten Speisen und Getränke können die Berechtigten jederzeit die Lieferung nachstehender Naturalien verlangen:

Jährlich: 4 Zentner Kartoffeln, 1 Schwein mit Lebendgewicht 2,5 Zentner, dazu Metzger Därme und Gewürze frei, 1/3 des anfallenden Obstes und Gemüses mit der Massgabe, dass die Berechtigten dies nicht nur aus dem Garten und vom Feld, sondern auch aus den Vorratsräumen entnehmen können.

Wöchentlich: 5 Eier, 1 Pfund Butter, 6 Pfund Brot,

Täglich: 1 Liter Milch, vor Sonn- und Feiertagen 2 Liter

Die Berechtigten können anstelle der Naturalien auch Auszahlung des Gegenwertes auf der Grundlage der Erzeugerpreise verlangen. Wird der Auszug ausserhalb des Hauses in Natur verlangt, müssen die Berechtigten die Naturalien selbst abholen.

Die Lieferung der Naturalien kann nur solange erfolgen, solange die kleine Landwirtschaft betrieben wird. Wird sie eingestellt, dann steht den Eltern auf der Grundlage der Erzeugerpreise nur dann eine Ausgleichszahlung zu, wenn sie keine Renteneinkünfte haben.

c) Instandhaltung und Reinigung von Kleidung und Wäsche, soweit die Berechtigten dazu nicht mehr in der Lage sind sowie freie Pflege und Handreichungen in gesunden und kranken Tagen.

d) Ausrichtung eines ortsblichen Begräbnisses sowie Setzen eines Denksteines für beide Eltern. Etwa anfallende Sterbegelder sind hierzu zu verwenden.“

### **Übergabeverträge im Wandel**

Im 19. Jahrhundert wurden die Geschwister noch vorrangig mit Sachgütern ausbezahlt, im Laufe des 20. Jahrhunderts dann allmählich immer mehr nur noch mit Geld.

Nachdem auch die Landwirte seit 1957 eine Altersrente – zwar eine wesentlich geringere als andere Berufe – bekamen, verlor der Auszug mit Naturalien an Bedeutung und wurde immer mehr reduziert. Dennoch ließen sich auch Arbeiter, die nur nebenbei etwas Landwirtschaft betrieben, solange diese von den Erben weiter bewirtschaftet wurde, auch noch gewisse Naturalien „schreiben“. In den letzten Jahrzehnten stellten aber immer mehr Familien die Bewirtschaftung ihrer Landwirtschaft ein oder spezialisierten sich auf bestimmte Betriebszweige. Somit gaben sie meist auch das Leben als Selbstversorger auf, sodass sich nun Alt und Jung vorrangig gleichermaßen meist mit Lebensmitteln aus dem Supermarkt versorgten.

### **Anmerkungen**

Hiermit danke ich allen herzlich, die mir die Übergabeverträge ihrer Familie zur Verfügung gestellt haben, so Helmut Heß, Kurt Grenzbach, Kurt Kurz und Heinrich Klee.